

PLANZEICHENERKLÄRUNG (NACH DER PLANZEICHENERKLÄRUNG V. 30.7.1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE  
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

Baugrenze  
 Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirst-  
 richtung)

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE (Gemeindestraße)  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
 FUSSWEG  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
 Standspur

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

KANALISATIONSLÄUFUNG  
 ELT-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN

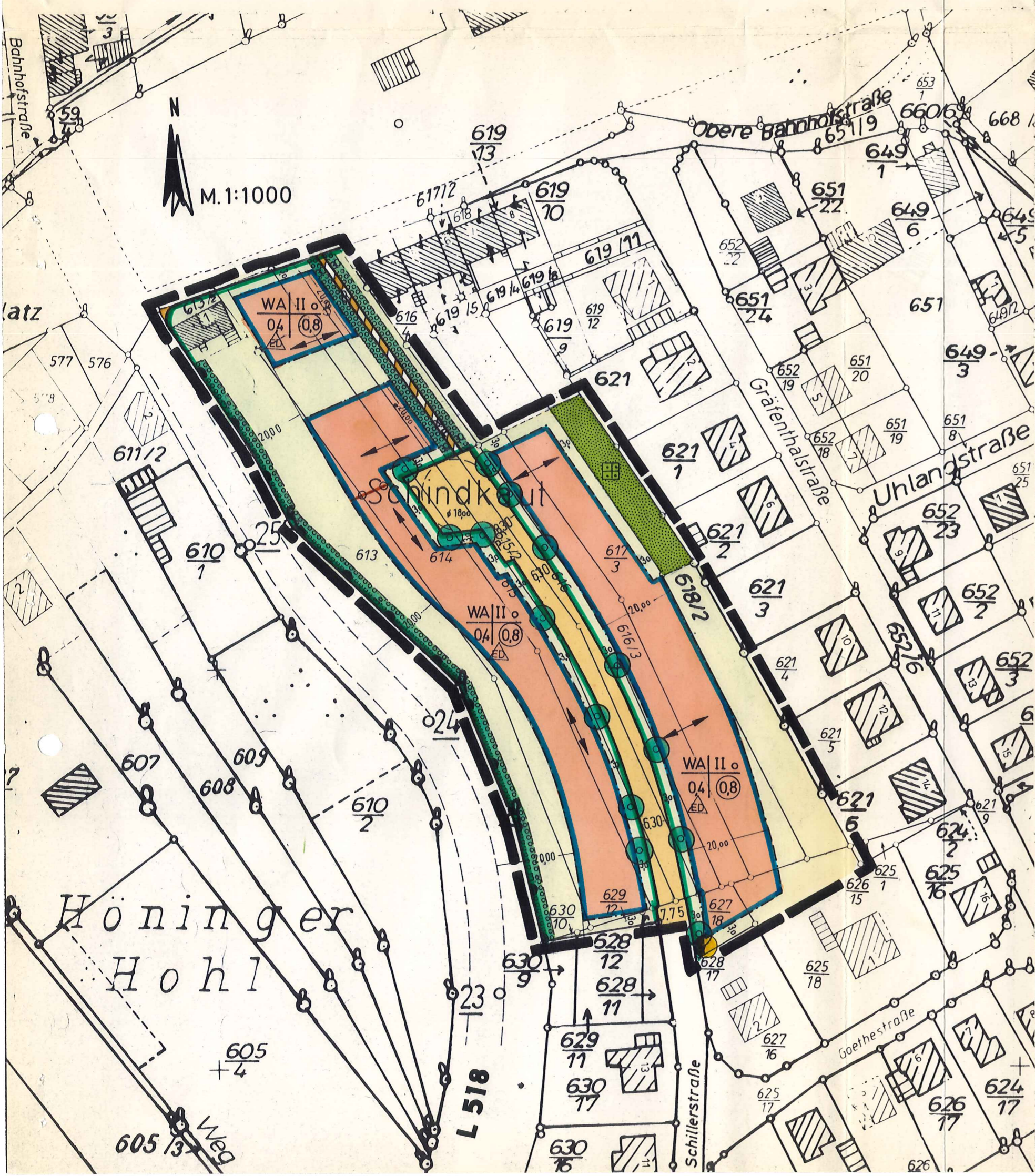
Trafo  
 GRÜNFLÄCHEN  
 Grünfläch privat Hausgarten

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U STRÄUCHERN (privat)  
 EINZELBÄUME ZU ERHALTEN  
 Einzelbäume zu pflanzen

SONSTIGE PLANZEICHEN

RENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE  
 MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU-BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER KANALISATION



1. Aufstellungsbeschluss gemäß (§ 2 Abs. 1 BauGB) 2.4.84
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (§ 2 Abs. 1 BauGB) 21.5.84
3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 24.9.84
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von: 23.9.84  
bis: 9.10.84
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3.10.84
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3.12.84
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3.3.88
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 4.3.88
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung  
von: 14.3.88  
bis: 15.4.88
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung  
- -
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung 2. Auslegung  
- -
12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB 17.4.88
13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB 1.8.88
14. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB 22.8.88
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB 8.9.88

Altleiningen, den                       
*Hronde*  
 ORTSBÜRGERMEISTER

HINWEIS:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmalpflege -, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 6720 Speyer, Tel. 06232/75863, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden können.

BEBAUUNGSPLAN "GRÄFENTHAL II"

2. Ausfertigung

GEMEINDE ALTLEININGEN

Amtsplan

VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM / LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

Die Planunterlage für diesen Bebauungsplan befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster.

Stand der Planunterlagen: 20. SEP. 1987

Grünstadt, den 20. JUNI 1988



Katasteramt

(Conrad)  
 Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan hat mit den Textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14. März 1988 bis 15. April 1988 öffentlich ausliegen.

Altleiningen, den 26. Juli 1988

*Hronde*  
 ORTSBÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 01.08.88 angezeigt.

Mit Erklärung vom 22.08.88 Az.: 640-13163-05/Alt-61/Ei-H wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 22.08.88

Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Im Auftrag

*O. Eichner*  
 (Eichner)  
 Regierungsrat

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 21.9.1987 / 10.5.1988

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück  
 Tel. (0541) 22257

*fluz*